

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 2/09 S

L 2 AR 27/08 AS (LSG Sachsen-Anhalt)
S 13 AS 704/08 ER (SG Magdeburg)

1.,
2.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Salzlandkreis, Amt für Arbeitsförderung,
Karlsplatz 37, 06406 Bernburg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter Dr. V o e l z k e
und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers zu 1. gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2008 - L 2 AR 27/08 AS - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers zu 1., ihm für das Beschwerdeverfahren gegen den bezeichneten
Beschluss Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird ab-
gelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 17.6.2008 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) den Befangenheitsantrag der Antragsteller gegen die Vorsitzende der 13. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg, Richterin R. , zurückgewiesen.
- 2 Der Antragsteller zu 1. hat mit einem von ihm selbst verfassten und unterzeichneten Schreiben vom 8.1.2009 gegen den ihm am 20.6.2008 zugestellten Beschluss des LSG ausdrücklich Rechtsmittel beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen. Die Antragstellerin zu 2. hat keine Erklärung abgegeben.
- 3 Die Beschwerde des Antragstellers zu 1. ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 17.6.2008 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers zu 1. erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 5 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

